

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 94.14 VOM 30. APRIL 2014**

---

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG DER  
STUDIENGANGSBEZOGENEN EIGNUNG IN DEN BACHELORSTUDIEN-  
GÄNGEN LEHРАMT AN GRUNDSCHULEN MIT DEM UNTERRICHTSFACH  
SPORT, LEHРАMT AN HAUPT-, REAL- UND GESAMTSCHULEN MIT  
DEM UNTERRICHTSFACH SPORT, LEHРАMT AN GYMNASIEN UND  
GESAMTSCHULEN MIT DEM UNTERRICHTSFACH SPORT, LEHРАMT AN  
BERUFSKOLLEGS MIT DEM UNTERRICHTSFACH SPORT  
AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 30. APRIL 2014**

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in den Bachelorstudiengängen Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Haupt-, Real und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport an der Universität Paderborn  
vom 30. April 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW.2006 S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. 2013 S. 723) hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in den Bachelorstudiengängen Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Haupt-, Real und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport an der Universität Paderborn vom 10. Juni 2011 (AM.Uni.PB 23/11), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel und in der Überschrift der Ordnung wird nach „Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport“ „Lehramt für Sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 wird als fünfter Spiegelpunkt „Lehramt für Sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport“ eingefügt.
3. In Anlage 1 wird
  - a. in Absatz 1 in den Klammern jeweils nach der Abkürzung „G“ „und SP“ angefügt.
  - b. in Absatz 2 wird in der Klammer nach der Abkürzung „G“ „und SP“ angefügt.
4. In Anlage 2 wird die Formulierung des Nachweises wie folgt neu gefasst:  
 „Der Bewerber oder die Bewerberin [hier Eintrag von Name, Vorname, Geburtstag und –ort] hat die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Sport für das Lehramt [hier Eintrag der entsprechenden Schulform] gemäß der am 10. Juni 2011 erlassenen Ordnung der Universität Paderborn, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Ordnung vom 30. April 2014 nachgewiesen.“

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Naturwissenschaften vom 09. April 2014 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung (AfL) vom 24. April 2014 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 30. April 2014.

Paderborn, den 30. April 2014

Der Präsident  
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

---

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)**

---